

**Studienordnung**  
**für den**  
**Studiengang Physik**  
**mit dem Abschluss**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I**  
**an der**  
**Universität - Gesamthochschule Siegen**

**Vom 11. Dezember 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Erwünschte Vorkenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Studienvolumen
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Inhalte des Grundstudiums
- § 10 Leistungs- und Studiennachweise im Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Inhalte des Hauptstudiums
- § 13 Leistungs- und Studiennachweise im Hauptstudium
- § 14 Schulpraktische Studien
- § 15 Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Freiversuch
- § 18 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Vorschlagsstudienplan
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## **Anhang**

Vorschlagsstudienplan

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Physik mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule Siegen.

(2) Sie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LehrerInnen-ausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564).

2. Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Lehramtsstudium ist die Hochschulreife.

## **§ 3**

### **Erwünschte Vorkenntnisse**

Den Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird empfohlen, vor Studienbeginn ihre Vorkenntnisse in Mathematik und Physik in den Vor- und Brückenkursen, die die Hochschule in der vorlesungsfreien Zeit anbietet, zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann wahlweise in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester begonnen werden. Die Planung des Studienangebotes des Fachbereichs Physik ist jedoch auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Studierende, die das Studium im Sommersemester beginnen wollen, müssen Umstellungen im Studienverlauf vornehmen.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit von einem Semester (vgl. § 36 Abs. 5 LPO).

(2) Als Studiumumfang im Unterrichtsfach Physik für die Sekundarstufe I sind etwa 42 Semesterwochenstunden vorgesehen (vgl. § 36 Abs. 2, LPO).

## **§ 6 Ziel des Studiums**

(1) Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen erworben werden, die erforderlich sind, um nach Erweiterung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst das Fach Physik an Schulen der Sekundarstufe I unterrichten zu können.

(2) Das Studium soll einen soliden Überblick über die makroskopische und mikroskopische Physik sowie gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in der experimentellen und theoretischen Erfassung physikalischer Zusammenhänge vermitteln.

(3) Im Studium sollen Einblicke in die Methoden und Probleme des schulischen Physikunterrichts vermittelt und die Fähigkeit zur selbständigen und kreativen Auseinandersetzung mit didaktischen Fragen entwickelt werden.

## § 7

### Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot für diesen Studiengang erfolgt in Lehrveranstaltungen folgender Formen:

1. **Vorlesungen (V)** dienen der Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung größerer Sachgebiete und eröffnen den Weg zu Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Selbststudium.
2. **Übungen (Ü)** sollen durch Bearbeitung und Diskussion exemplarischer Aufgabenstellungen Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Lehrstoffs sowie zur Selbstkontrolle von Wissen und Verständnis bieten.
3. In **Seminaren (S)** werden spezielle Themen eines Fachgebietes behandelt. In ihnen sollen die Studierenden lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen anhand einschlägiger Literatur selbständig zu erarbeiten und hierüber in Vorträgen sachgerecht zu referieren. Sie sollen die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion entwickeln.
4. **Experimentelle Übungen (Ü)** haben die Vermittlung von Methodenkenntnissen, die Förderung der Einsicht in die Sachzusammenhänge und die Erfahrungsbildung durch Bearbeitung praktischer Aufgabenstellungen zum Ziel. Im physikalischen Praktikum für AnfängerInnen erfolgen die experimentelle Veranschaulichung und Anwendung des im Grundstudium behandelten Lehrstoffs und die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten in der Durchführung und Auswertung physikalischer Versuche sowie der Interpretation der Versuchsergebnisse. Im physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene werden die experimentellen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Bearbeitung anspruchsvollerer Aufgabenstellungen vertieft und die Studierenden mit modernen experimentellen Verfahren und Messgeräten der Physik vertraut gemacht.
5. Durch **schulpraktische Studien (P)** sollen die Studierenden erste praktische Erfahrungen in der Analyse, Planung und Durchführung von Physikunterricht gewinnen. Sie umfassen die Hospitation im Physikunterricht in Schulen sowie die Planung und Durchführung von Physikstunden als einen ersten Unterrichtsversuch der Studierenden. Diese Praktika werden in begleitenden Seminaren vor- und nachbereitet.

6. Die **Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten** dient der Einführung in eine selbständige Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage. Hierzu dient die individuelle Diskussion mit und Beratung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit.

(2) Außerdem können noch Veranstaltungen folgender Formen gewählt werden:

1. **Kolloquien für ExamenskandidatInnen** werden den Studierenden in höheren Semestern angeboten. In ihnen werden physikalische Sachverhalte unter prüfungsähnlichen Bedingungen diskutiert.
2. **Exkursionen** zu Großforschungseinrichtungen, Industriebetrieben und naturwissenschaftlichen Museen bieten die Gelegenheit, die industrielle Anwendung der Physik und die Forschung in großen Anlagen kennenzulernen sowie die historische Entwicklung der Physik und Technik detailliert nachzuvollziehen.
3. **Fachbereichs- und Forschungsseminare** bieten Gelegenheit, Einblick in aktuelle Gebiete der physikalischen Forschung zu gewinnen. Hier tragen vorwiegend auswärtige ForscherInnen und AbsolventInnen der Universität - Gesamthochschule Siegen über ihre Arbeit vor. Das Fachbereichsseminar wird auch als „Physikalisches Kolloquium“ bezeichnet. Außerdem gibt es ein gemeinsames Kolloquium der Abteilungen für Didaktik in den Fachbereichen Physik und Chemie.

(3) Nach der speziellen Bedeutung für diesen Studiengang werden die Veranstaltungen wie folgt eingeteilt:

1. Bei **Pflichtveranstaltungen** wird die Teilnahme aller Studierenden erwartet.
2. Bei **Wahlpflichtveranstaltungen** wird erwartet, dass die Studierenden ihre Veranstaltungen aus mehreren Möglichkeiten auswählen.
3. **Wahlveranstaltungen** sind alle anderen Veranstaltungen des Fachbereichs und der Hochschule. Die Teilnahme an Wahlveranstaltungen wird allen Studierenden empfohlen.

(4) Die Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen können Gegenstand von Leistungsnachweisen, qualifizierten Studiennachweisen und Prüfungen sein.

## **§ 8**

### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium für das Lehramt Physik ist auf das zukünftige Tätigkeitsfeld von LehrerInnen bezogen. Die Berufsfeldorientierung ist auch für den Aufbau des Studiums von Bedeutung. Daher enthält das Lehramtsstudium fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(3) Das Grundstudium umfasst in der Regel den Studienabschnitt vom 1. bis zum 3. Semester. Es wird nach dem 3. Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(4) Das Hauptstudium umfasst in der Regel den Studienabschnitt vom 4. bis zum 6. Semester. Es wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

(5) Das Grundstudium soll grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten auf fachlichem und fachdidaktischem Gebiet vermitteln sowie zur weiteren selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Planung des Studiums anleiten.

(6) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs und der Fachdidaktik (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 LPO).

## **§ 9**

### **Inhalte des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden. Es wird in der Regel nach dem 3. Semester durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind:

1. Grundlagen der Physik I
2. Grundlagen der Physik II
3. Experimentelle Übungen zur Physik I
4. Experimentelle Übungen zur Physik II
5. Einführung in die Didaktik der Physik (Didaktikum)

(3) Wahlveranstaltungen sind innerhalb des Lehrangebotes des Fachbereichs 7 oder innerhalb des Lehrangebotes anderer Fachbereiche an der Universität - Gesamthochschule Siegen frei wählbar. Die Teilnahme an Wahlveranstaltungen, über den Kanon der Pflichtveranstaltungen hinaus, wird den Studierenden dringend angeraten.

(4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein (vgl. § 7 Abs. 5 LPO).

## **§ 10**

### **Leistungsnachweise im Grundstudium**

(1) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums (vgl. § 7 Abs. 3 LPO). Die individuell feststellbare Leistung wird z. B. durch ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von in der Regel zweistündiger Dauer, eine schriftliche Hausarbeit oder ein Kolloquium (mündliche Prüfung) erbracht.

(2) Die jeweils möglichen Wege, einen Leistungsnachweis zu erwerben, werden zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung von der bzw. dem verantwortlich Lehrenden bekanntgegeben.

(3) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Physik I oder II

2. Experimentelle Übungen I und II

## **§ 11**

### **Zwischenprüfung**

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.



(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis der Prüfungsvorleistungen gemäß § 10 der Studienordnung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung zu den Grundlagen der Physik unter Einbeziehung fachdidaktischer Fragen (Didaktikum).

(4) Die Studierenden schlagen einen/eine PrüferIn für die Zwischenprüfung vor. Den Vorschlägen soll entsprochen werden.

(5) Die Zwischenprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

## § 12 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind folgenden Bereichen und Teilgebieten zugeordnet (vgl. Anlage 20 zu § 55 LPO):

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
Quantenphysik und Struktur der Materie	1. Atom- und Molekularphysik 2. Kern- und Elementarteilchenphysik 3. Physik der kondensierten Materie
Theoretische Physik	1. Mechanik 2. Elektrodynamik 3. Quantenmechanik 4. Thermodynamik und Statistik
Anwendungen der Physik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule, z.B. physikalische Grundlagen der Technik, Energietechnik, Umwelttechnik, Biophysik, Astrophysik, Messmethoden der Physik, Elektronik
Didaktik der Physik	1. Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Physik 2. Voraussetzungen, Methoden und Medien des Physikunterrichts 3. Schulorientiertes Experimentieren

(2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den jeweiligen Teilgebieten wird im Vorlesungsverzeichnis angegeben.

(3) Das Hauptstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 22 Semesterwochenstunden.

(4) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Ein Teilgebiet ist im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden zu studieren, ein vertieftes Teilgebiet im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden.

Eines der zu wählenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

(5) Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.

(6) Für Wahlveranstaltungen im Hauptstudium gilt § 9 Abs. 3 der Studienordnung entsprechend.

## **§ 13**

### **Leistungs- und Studiennachweise im Hauptstudium**

(1) Ein Leistungsnachweis bzw. ein qualifizierter Studiennachweis bescheinigt die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihm muss eine individuell feststellbare Leistung zu Grunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen (vgl. § 8 Abs. 3 LPO).

(2) Nach der Prüfungsordnung sind für die Zulassung zur Prüfung zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise in den Teilgebieten, die für die Prüfung ausgewählt wurden, vorzulegen (vgl. § 12 Abs. 1 der Studienordnung).

1. Ein Leistungsnachweis im Bereich A oder im Bereich B oder im Bereich C

2. Ein Leistungsnachweis im Bereich D

3. Ein qualifizierter Studiennachweis in den experimentellen Übungen zur Physik für Fortgeschrittene (Bereich C).
4. Ein qualifizierter Studiennachweis im schulorientierten Experimentieren (Bereich D).

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden und werden aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Die individuell feststellbare Leistung wird z. B. durch ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von in der Regel zweistündiger Dauer, eine schriftliche Hausarbeit oder ein Kolloquium (mündliche Prüfung) erbracht.

(4) Qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden und werden aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Die individuell feststellbare Leistung wird z. B. durch ein Referat, Kolloquium oder durch Protokolle, Semesterbericht oder schriftliche Unterrichtsvorbereitungen erbracht.

(5) Die jeweils möglichen Wege, einen Leistungsnachweis oder einen qualifizierten Studiennachweis zu erbringen, werden zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung von der bzw. dem verantwortlich Lehrenden bekanntgegeben.

## **§ 14**

### **Schulpraktische Studien**

(1) In das Lehramtsstudium sind neben den fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien schulpraktische Studien einzubeziehen (vgl. § 2 Abs. 3 LABG). Die schulpraktischen Studien leisten einen wichtigen Praxisbezug im Lehramtsstudium.

(2) Umfang und Formen der schulpraktischen Studien an der Universität - Gesamthochschule Siegen regeln die „Rahmenrichtlinien für schulpraktische Studien“ (Amtl. Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen Nr. 7/1986 vom 24. März 1986). Danach müssen in jedem Studienfach ein semesterbegleitendes Tagesspraktikum (schulpraktische Studien III: Fachdidaktisches Praktikum) und wäh-

rend des gesamten Studiengangs ein fünfwöchiges Unterrichtspraktikum (Schulpraktische Studien II) in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(3) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird durch Bescheinigungen nachgewiesen (vgl. § 6 Abs. 2 LPO), die bei der Ergänzung des Zulassungsantrags zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen sind (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 LPO).

(4) Der Erwerb der Bescheinigung für das semesterbegleitende Tagespraktikum setzt die regelmäßige Teilnahme an den vorgesehenen Unterrichtsbesuchen und deren Vor- und Nachbearbeitung sowie die schriftliche Planung und die Durchführung einer Physikstunde als Unterrichtsversuch voraus.

## **§ 15**

### **Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

(1) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Physik für die Sekundarstufe I ab. Das Prüfungsverfahren ist im einzelnen in der LPO geregelt.

(2) Die Zulassung zur ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus; sie soll für das Lehramt der Sekundarstufe I frühestens im 5. Semester beantragt werden (vgl. § 13 Abs. 1 LPO).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind u. a. beizufügen (vgl. § 14 LPO):

- 1) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.
  - 2) Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die Schriftliche Hausarbeit angefertigt wird.
  - 3) Ein Leistungsnachweis in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien.
  - 4) Ein qualifizierter Studiennachweis.
- (4) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters um folgende Unterlagen ergänzt werden (vgl. § 15, LPO):

- 1) Ein weiterer Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis

2) Nachweis der schulpraktischen Studien.

## **§ 16**

### **Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung**

#### **(1) Schriftliche Hausarbeit**

- 1) Die Schriftliche Hausarbeit kann nach Wahl im Unterrichtsfach Physik angefertigt werden (vgl. § 38 Abs. 1 LPO).  
Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling vorgeschlagene Professorin oder vorgeschlagenen Professor, aus dem von dem Prüfling angegebenen Teilgebiet ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen.
- 2) Die Schriftliche Hausarbeit soll in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- 3) Die Schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern (vgl. § 17 Abs. 3 LPO). In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Sind zur Anfertigung der Arbeit z. B. Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- 4) Die für die Schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Themenstellerin oder der für die Schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Themensteller wird in der Regel zum Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung bestellt, kann aber nicht für die Themenstellung für eine Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden (vgl. § 18 Abs. 5 LPO).

#### **(2) Schriftliche Arbeit unter Aufsicht**

- 1) Im Unterrichtsfach Physik für die Sekundarstufe I ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen; die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden.
- 2) Die Themen der Schriftlichen Arbeit unter Aufsicht beziehen sich auf die vier gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise erbracht worden sind.

### **(3) Mündliche Prüfung**

- 1) Im Unterrichtsfach Physik für die Sekundarstufe I ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- 2) Die Prüfung erstreckt sich auf die 4 gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise erbracht worden sind. Sofern die Besonderheiten des Teilgebiets dies erfordern, können Schwerpunkte angegeben werden.
- 3) Die Prüfung bezieht sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums.

## **§ 17**

### **Freiversuch**

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Gesamtnote einmal wiederholen.
- (3) Die Einzelheiten regelt § 28 LPO.

## **§ 18**

### **Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG erbracht worden sind, können angerechnet werden.
- (2) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen sowie von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums (Zwischenprüfung) trifft der für die Organisation der Zwischenprüfung zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität - Gesamthochschule Siegen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund auf Antrag der Studierenden.

## **§ 19**

### **Vorschlagsstudienplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wurde ein Vorschlagsstudienplan erstellt und dieser Studienordnung als Anlage beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

## **§ 20**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität - Gesamthochschule Siegen. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studieneignung und auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (vgl. § 82 UG).

(2) Die fachbezogene Studienberatung erfolgt durch die Studienberaterin bzw. den Studienberater für die Lehramtsstudiengänge Physik. Darüber hinaus nehmen alle Lehrenden des Studiengangs Physik für die Sekundarstufe I in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studienorganisation und der Wahl der Studienschwerpunkte zu beraten.

(3) Zu Anfang eines jeden Semesters wird für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine studiengangsbezogene und eine fachspezifische Einführungsveranstaltung (Erstsemestereinführungen) durchgeführt. Auskunft hierzu erteilen der Fachschaftsrat für Lehramts- und Magisterstudiengänge, der Fachschaftsrat Physik und die Zentrale Studienberatungsstelle.

## **§ 21 Inkrafttreten , Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester 1998 oder später aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, gelten Übergangsvorschriften (vgl. § 61 und § 62 LPO).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 7 - Physik - vom 2.7.1998 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 19.10.1998.

Siegen, den 11. Dezember 1998

Der Rektor

( Universitätsprof. Dr. Walenta )



Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule Siegen

## Studiengang Lehramt Physik für die Sekundarstufe I

### Vorschlagsstudienplan für das Grundstudium

Se m.	Fachphysik	Experimentelle Übungen	Fachdidaktik der Physik	h
1	Grundlagen der Physik I Mechanik/ Wärmelehre  V4 + (Ü2)	-	-	6
2	Grundlagen der Physik II Elektrizitätslehre/ Optik  V4 + (Ü2)	Experimentelle Übungen zur Physik I Ü3	Einführung in die Didaktik der Physik:	7
3	-	Experimentelle Übungen zur Physik II Ü3	Didaktikum S2	5

im Grund- oder Hauptstudium:

Schulpraktische Studien III: Tagespraktikum	2
Schulpraktische Studien II: Unterrichtspraktikum 5 Wochen Blockpraktikum in Semesterferien	
Studienvolumen im Grundstudium	20
<b>Zwischenprüfung</b>	

## Vorschlagsstudienplan für das Hauptstudium

Se m.	Experimentalphysik	Experimentelle Ü- bungen	Fachdidaktik der Phy- sik	h
4	Physik V/Ü4  III Atom-, Kern- und Elementarteilchen- physik		Didaktik I S2	6
5	IV Physik der kondensierten Materie	Experimentelle Ü- bungen zur Physik für Fortgeschrittene Ü4	Didaktik II S2	10
6	<b>und/oder</b> V Anwendungen der Physik	-	Schulorientiertes Experimentieren Ü2	6
7	Prüfungssemester für das Erste Staatsexamen: Schriftliche Hausarbeit, schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht, mündliche Prüfung			-
Studienvolumen im Hauptstudium				22